

## **Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ (1-Fach Studiengang)**

Vom 28. Februar 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 5. Februar 2020 die folgende Ordnung der Universität für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ (1-Fach Studiengang) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 21. Februar 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich, akademischer Grad**

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ (1-Fach Studiengang) des Fachbereichs II der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich II den Hochschulgrad eines „Bachelor of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

### **§ 2**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen gibt es für den Bachelorstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ keine weiteren Zugangsvoraussetzungen.

### **§ 3**

#### **Gliederung und Profil des Studiums**

- (1) Der Bachelorstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ wird als 1-Fach-Studiengang angeboten.
- (2) Der Studiengang bietet ein grundständiges Studium der Medien- und Kommunikationswissenschaft. Dies beinhaltet eine fachliche Einführung in die theoretischen und methodischen Grundlagen und die zugrundeliegenden Medienstrukturen. Der Studiengang enthält forschungsorientierte Anteile in der Analyse von Medien und Kommunikation. Er vermittelt außerdem berufspraktische Kenntnisse in Medienberufen durch anwendungsorientierte Studienanteile.

### **§ 4**

#### **Studienumfang, Module**

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums in Semesterwochenstunden ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind in den Modulhandbüchern aufgeführt.

### **§ 5**

#### **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die

restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 6**

### **Modulprüfungen**

- (1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Der Gewichtung der einzelnen Modulnoten in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

## **§ 7**

### **Mündliche Prüfungen**

- (1) Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder als Gruppenprüfungen durchgeführt werden.
- (2) Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan.

## **§ 8**

### **Schriftliche Prüfungen**

- (1) Die Bearbeitungszeit von Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

## **§ 9**

### **Weitere Prüfungsformen**

Im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung sind folgende weitere Prüfungsformen zulässig:

1. Posterpräsentationen (schriftliche Prüfungsform) und
2. kürzere schriftliche Ausarbeitungen (schriftliche Prüfungsform).

## **§ 10**

### **Bachelorarbeit**

- (1) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Bachelorarbeit und das erfolgreich absolvierte Kolloquium werden 15 Leistungspunkte zuerkannt.
- (2) Die Bachelorarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 8 Absatz 1 Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

## **§ 11**

### **Zeugnis**

Der Name der Betreuerin oder des Betreuers der Bachelorarbeit wird im Zeugnis aufgeführt.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 28. Februar 2020

Der Dekan des Fachbereichs II  
der Universität Trier  
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffman

**Anhang****Bachelorstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ (1-Fach-Studiengang)****1. Modulplan**

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

**1.1 Pflichtmodule**

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
<b>Medien- und Kommunikationswissenschaft</b>						
1	Grundlagen der Medien- und Kommunikationswissenschaft	1	6	15	Keine	2 Teilprüfungen (je 50%): 2 Klausuren (jeweils 90 Min.)
2	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	1	2	5	Keine	Schriftliche Ausarbeitung
3	Empirische Methoden der Medien- und Kommunikationswissenschaft	2	4	10	Keine	Klausur (60 Min.)
4	Praxis der Kommunikationsberufe I	2	4	5	Keine	Schriftliche Ausarbeitung
5	Standardisierte Methoden der Medien- und Kommunikationswissenschaft	2-3	4	10	Keine	Hausarbeit
6	Journalismus und digitalisierte öffentliche Kommunikation	3	4	10	Keine	Hausarbeit
7	Nicht-standardisierte Verfahren der Medienanalyse/-rezeption	3-4	4	10	Keine	Schriftliche Ausarbeitung
8	Digitale Medien in multimodalen Kontexten	4	4	10	Keine	Klausur (60 Minuten) oder Posterpräsentation
9	Praxis der Kommunikationsberufe II	4-5	4	10	Keine	2 Teilprüfungen (je 50%): 2 schriftliche Ausarbeitungen
10	Angewandte Medien- und Kommunikationsforschung	5	4	10	Keine	Hausarbeit oder Portfolio
11	Medien aus interdisziplinärer Perspektive	5-6	4	10	Keine	Schriftliche Ausarbeitung (nicht endnotenrelevant)
12	Praktikum	6	–	10	Keine	Praktikumsbericht (nicht endnotenrelevant)
13	Bachelor-Abschlussmodul	6	2	15	Keine	Bachelorarbeit
<b>Sprachwissenschaftliche und sprachtechnologische Grundlagen</b>						
14	Einführung in die Sprachwissenschaft und Phonetik	1	4	10	Gemäß FPO B.A. Sprache, Technologie, Medien	Gemäß FPO B.A. Sprache, Technologie, Medien
15	Einführung in die Text- und Medienanalyse	2	4	10	Gemäß FPO B.A. Sprache, Technologie, Medien	Gemäß FPO B.A. Sprache, Technologie, Medien
16	Algorithmische Methoden	3	4	10	Gemäß FPO B.A. Sprache, Technologie, Medien	Gemäß FPO B.A. Sprache, Technologie, Medien

**1.2 Wahlpflichtmodule**

Aus dem folgenden Wahlpflichtbereich sind 20 LP zu wählen:

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Politikwissenschaft	4/5	4	10	Gemäß FPO B.A. Politikwissenschaft	Gemäß FPO B.A. Politikwissenschaft
2	Soziologie	4/5	4	10	Gemäß FPO B.A. Soziologie	Gemäß FPO B.A. Soziologie
3	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I: Führungsprozesse	4/5	4	5	Gemäß FPO B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Gemäß FPO B.Sc. Betriebswirtschaftslehre
4	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II: Leistungsprozesse	4/5	4	5	Gemäß FPO B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Gemäß FPO B.Sc. Betriebswirtschaftslehre
5	Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft	4/5	6	10	Gemäß der FPO Bachelor-NF Germanistik	Gemäß FPO Bachelor-NF Germanistik
6	Vertiefung der germanistischen Sprachwissenschaft	4/5	6	10	Gemäß der FPO Bachelor-NF Germanistik	Gemäß FPO Bachelor-NF Germanistik
7	Sprache und Handeln in Geschichte und Gegenwart	4/5	6	15	Gemäß der FPO Bachelor-HF Germanistik	Gemäß der FPO Bachelor-HF Germanistik
8	Introduction to Linguistic Studies 1: Basic Principles	4/5	4	10	Gemäß FPO Bachelor-NF English Language and Linguistics	Gemäß FPO Bachelor-NF English Language and Linguistics
9	Akustische Phonetik und instrumentalphonetisches Arbeiten	4/5	6	15	Gemäß FPO B.A. Sprache, Technologie, Medien	Gemäß FPO B.A. Sprache, Technologie, Medien
10	Machine Learning für Text, Medien und Wissen	4/5	5	10	Gemäß FPO B.A. Sprache, Technologie, Medien	Gemäß FPO B.A. Sprache, Technologie, Medien
11	Natural Language Processing	4/5	5	10	Gemäß FPO B.A. Sprache, Technologie, Medien	Gemäß FPO B.A. Sprache, Technologie, Medien
12	Digitalisierung und digitale Edition	4/5	4	10	Gemäß FPO B.A. Sprache, Technologie, Medien	Gemäß FPO B.A. Sprache, Technologie, Medien
13	Informationssysteme	4/5	3	5	Gemäß FPO B.Sc. Informatik	Gemäß FPO B.Sc. Informatik
14	Datenbanksysteme	4/5	3	5	Gemäß FPO B.Sc. Informatik	Gemäß FPO B.Sc. Informatik
15	Web Entwicklung	4/5	3	5	Gemäß FPO B.Sc. Wirtschaftsinformatik	Gemäß FPO B.Sc. Wirtschaftsinformatik
16	Agentenbasierte Modellierung	4/5	3	5	Gemäß FPO B.Sc. Wirtschaftsinformatik	Gemäß FPO B.Sc. Wirtschaftsinformatik
17	Digitale Geschäftsprozesse und Entscheidungen	4/5	3	5	Gemäß FPO B.Sc. Wirtschaftsinformatik	Gemäß FPO B.Sc. Wirtschaftsinformatik

18	Statistik	4/5	7	10	Keine	Gemäß FPO B.Sc. Volkswirtschaftslehre
----	-----------	-----	---	----	-------	--

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studiengangs Medien- und Kommunikationswissenschaft.

## 2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Es muss ein Pflichtpraktikum von mindestens 7 Wochen Dauer in einem Kommunikations- oder Medienberuf absolviert werden, der Bezüge zu den Berufsfeldern Journalismus, Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung aufweist. Das Praktikum kann auch in der Kommunikations- und Medienforschung erfolgen. Das Praktikum ist für das 6. Semester vorgesehen, kann aber auch in einem anderen Studiensemester absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 5. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.